



www.brandlhof.com



AUFNAHMEANTRAG

Golfclub Gut Brandlhof

A-5760 Saalfelden - Hohlwegen 4 – Tel. +43/6582/74875 Fax DW 529 – golfclub@brandlhof.com

Eingetragener Verein im Zentralen Vereinsregister des BMI-ZVR-Zahl:587328929 - ÖGV Club Nr. 505

Mit der Unterfertigung dieses Aufnahmeantrages nehme ich das Angebot um Aufnahme in den GC Gut Brandlhof an. Ich bin bei Bezahlung des jeweils für mich gültigen Jahresbeitrages ab der Golfsaison 2010 berechtigt, die Golfanlage Gut Brandlhof frei zu bespielen. Zusätzlich gelten für mich alle angebotenen Serviceleistungen sowie die Statuten des GC Gut Brandlhof. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten EDV-gestützt verarbeitet werden. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Spieljahres zu entrichten. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30.09. des laufenden Spieljahres gekündigt wird.

Name:

Geburtsdatum: Beruf:

PLZ, Ort: Straße:

Telefon: Fax:

Email:Stammvorgabe:

BRANDLHOF PREMIUM – 18 Loch Championship Course und 6 Loch Anlage, Driving Range, Freibad, freier Eintritt ins Vivid Spa und Fitness Center, 50% Ermäßigung auf alle Sportanlagen am Gut Brandlhof	
Jahresbeitrag 2010	€ 1.590,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
BRANDLHOF BUSINESS - 18-Loch + 6 Loch Anlage, Driving Range, Marketingpartner Abschlagstafeln, Übersichtstafel	
Jahresbeitrag 2010 zzgl. 20% UST	€ 1.500,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
BRANDLHOF CLASSIC – 18-Loch + 6 Loch Anlage, Driving Range, wahlweise Freibadbenutzung oder € 30,00,- Konsumationsgutschein	
Jahresbeitrag 2010	€ 1000,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
BRANDLHOF BASIC -6 Loch Anlage, Driving Range, 50% Green Fee-Ermäßigung, ab 15:00 Uhr Green Fee frei	
Jahresbeitrag 2010	€ 550,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
BRANDLHOF GÄSTEMITGLIEDSCHAFT – 6 Loch Anlage, Driving Range, 50% Green Fee-Ermäßigung am GC Gut Brandlhof (nur für Gäste des Hotel Gut Brandlhof)	
Jahresbeitrag 2010	€ 325,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
BRANDLHOF EUROPA (Wohnsitz und Zweitwohnsitz mind. 200 km entfernt) - 18-Loch + 6 Loch Anlage, Driving Range	
Jahresbeitrag 2010	€ 550,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
ZWEITMITGLIED - Partnerclub (Mindestjahresbeitrag € 1.000,00 beim Hauptclub, kein Zweitwohnsitz)	
Jahresbeitrag 2010	€ 550,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00
KINDER UND JUGENDLICHE CLASSIC (BIS 18 JAHRE)	
Jahresbeitrag 2010	€ 129,00
STUDENTEN UND LEHRLINGE CLASSIC	
Jahresbeitrag 2010	€ 420,00
ÖGV Beitrag	€ 36,00

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für persönliche Auskünfte und Detailinformationen zur Verfügung. Kontaktperson: Alexandra Rußegger +43/6582/74875 im GC Gut Brandlhof, Saalfelden. Email: golfclub@brandlhof.com

Ort/Datum: Unterschrift:

STATUTEN GOLFCLUB GUT BRANDLHOF

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Golfclub Gut Brandlhof" und hat seinen Sitz im Sporthotel Gut Brandlhof, Hohlwegen 4, 5760 Saalfelden.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Golfsportes auf dem Golfplatz Gut Brandlhof zu ermöglichen, um dadurch die Infrastruktur und den Fremdenverkehr im Bundesland Salzburg zu fördern. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3: Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen
- Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen
- Abhaltung von Vorträgen und Schulungen

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- durch Einhebung einer Einschreibgebühr und von Beiträgen der Mitglieder
- durch Einhebung von Beiträgen bei sportlichen Veranstaltungen
- durch Darlehen und Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen
- durch Einnahmen aus Werbeverträgen über vereinseigene Einrichtungen

§ 5: Mitgliedschaft

Der Beitrittswillige hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschrieben anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden. Mitglieder des Vereins können werden:

- physische Personen,
- juristische Personen. Als solche gelten auch die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten internationaler Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Die Rechte gemäß § 8 stehen lediglich einem namentlich zu nennenden Vertreter dieser juristischen Personen zu. Mitglieder anderer österreichischer od. ausländischer Golfclubs können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Es kommen nur Zweitmitglieder von Golfclubs in Frage, die über mind. einen eigenen 9-Loch-Golfplatz verfügen. Die Gebühren dieser sollen niedriger sein als die ordentlicher Mitglieder. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft. Es bestehen folgende

Mitgliedschaften:

- Vollmitglieder, dies sind jene Mitglieder, die den vollen Jahresbetrag bezahlen.
- Ehrenmitglieder, hiezu können Persönlichkeiten ernannt werden, die in besonderer Weise von Zahlung der Einschreibgebühr, des Mitgliedsbeitrages und von Benutzungsgebühren befreit sind.
- Mitglieder ohne statutorische Rechte, dies sind insbesondere die Zweitmitglieder.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein die Einschreibgebühr und in der Folge die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben sich an die Golfplatzregeln zu halten.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Golfanlage Brandlhof zu benutzen. Zusätzliche Gebühren fallen nur bei Beteiligung an Wettbewerbsspielen an. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie können ein anderes Vollmitglied mit ihrer Vertretung betrauen. Zweitmitglieder und Jugendliche haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Vollversammlung zusammen. Die Ladung zur ordentlichen und zur allfälligen außerordentlichen Vollversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 10 Tagen von der Absendung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung

fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch neben der Majorität von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/4 der Vollmitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind, so kann am gleichen Tage ohne erneute Ladung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Anträge von Vollmitgliedern müssen mind. 4 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (sie erfolgt jeweils auf vier Jahre), sowie eines allfälligen Ehrenpräsidenten
- die Genehmigungen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Vollmitglieder
- Satzungsänderungen

§ 10: Vorstand

Er besteht aus drei Vollmitgliedern. Mindestens zwei davon müssen Mitglieder aus der Geschäftsleitung des Sporthotel Gut Brandlhof sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, bei seiner Verhinderung, die des Vizepräsidenten. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied und die Stimmabgabe für das vertretende Vorstandsmitglied ist zulässig. Kooptierung in den Vorstand können gegen nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand ist zuständig für:

- die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufnahme der Vereinsmitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Einschreibgebühr, sämtlicher Mitgliedsbeiträge, der Benutzungsgebühren für den Golfplatz und der Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen
- Bewilligung ermäßigter Jahresbeiträge
- Ermäßigungen oder Erlass der Einschreibgebühr

Dem Schriftführer, der aus den Reihen des Vorstandes gewählt wird, obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier, der ebenfalls aus dem Vorstand gewählt wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 11: Der Rechnungsprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12: Präsidium

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Der Vorstand kann zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins und Verträge sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird durch drei vom Vorstand bestimmte Vollmitglieder gebildet. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten bestellt. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 14: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an den Vorstand mit einer dreimonatigen Frist bis zum Jahresende gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verletzt. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein etwa verbleibender Rest nach § 34 fBAO zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16: Gemeinnützigkeit

Der Verein erzielt keinerlei Gewinne und ist gemeinnützig. Die Organe und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.